

Dekret über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif); Änderung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Januar 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>Dekret über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif) Vom 10. November 1987</p>	<p>Dekret über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif) Änderung vom</p>			
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i></p>			
	<p>I. Das Dekret über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif) vom 10. November 1987¹ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:</p>			

¹ SAR 291.150

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Januar 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>2. Entschädigung in Zivil- und Verwaltungssachen</p>	<p>2. Entschädigung in Zivilsachen ...</p>			
<p>§ 3 I. Grundentschädigung 1. Zivilsachen</p> <p>¹ Die Grundentschädigung für die Vertretung und Verbeiständung einer Partei im ordentlichen und im vereinfachten Verfahren sowie im Scheidungsverfahren einschliesslich die Beratung und Vertretung im Schlichtungsverfahren beträgt:</p> <p>a) in vermögensrechtlichen Streitsachen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Streitwert bis Fr. 6'160.– Fr. 1'110.– + 22,0 % des Strw. 2. Streitwert von 6'160.– bis 12'300.– Fr. 1'230.– + 20,0 % des Strw. 3. Streitwert von 12'300.– bis 24'600.– Fr. 1'850.– + 15,0 % des Strw. 4. Streitwert von 24'600.– bis 49'300.– Fr. 2'590.– + 12,0 % des Strw. 	<p>§ 3 1. Grundentschädigung ...</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Streitwert <u>über</u> 6'160.– bis 12'300.– Fr. 1'230.– + 20,0 % des Strw. 3. Streitwert <u>über</u> 12'300.– bis 24'600.– Fr. 1'850.– + 15,0 % des Strw. 4. Streitwert <u>über</u> 24'600.– bis 49'300.– Fr. 2'590.– + 12,0 % des Strw. 			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Januar 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>5. Streitwert von 49'300.– bis 98'600.– Fr. 4'070.– + 9,0 % des Strw.</p> <p>6. Streitwert von 98'600.– bis 184'800.– Fr. 6'530.– + 6,4 % des Strw.</p> <p>7. Streitwert von 184'800.– bis 369'600.– Fr. 10'230.– + 4,4 % des Strw.</p> <p>8. Streitwert von 369'600.– bis 739'200.– Fr. 14'300.– + 3,3 % des Strw.</p> <p>9. Streitwert von 739'200.– bis 1'478'400.– Fr. 20'240.– + 2,5 % des Strw.</p> <p>10. Streitwert von 1'478'400.– bis 3'080'000.– Fr. 29'040.– + 1,9 % des Strw.</p> <p>11. Streitwert von 3'080'000.– bis 6'160'000.– Fr. 44'440.– + 1,4 % des Strw.</p> <p>12. über 6'160'000.– Fr. 69'080.– + 1,0 % des Strw.</p>	<p>5. Streitwert <u>über</u> 49'300.– bis 98'600.– Fr. 4'070.– + 9,0 % des Strw.</p> <p>6. Streitwert <u>über</u> 98'600.– bis 184'800.– Fr. 6'530.– + 6,4 % des Strw.</p> <p>7. Streitwert <u>über</u> 184'800.– bis 369'600.– Fr. 10'230.– + 4,4 % des Strw.</p> <p>8. Streitwert <u>über</u> 369'600.– bis 739'200.– Fr. 14'300.– + 3,3 % des Strw.</p> <p>9. Streitwert <u>über</u> 739'200.– bis 1'478'400.– Fr. 20'240.– + 2,5 % des Strw.</p> <p>10. Streitwert <u>über</u> 1'478'400.– bis 3'080'000.– Fr. 29'040.– + 1,9 % des Strw.</p> <p>11. Streitwert <u>über</u> 3'080'000.– bis 6'160'000.– Fr. 44'440.– + 1,4 % des Strw.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Januar 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>b) In Verfahren, die das Vermögen der Parteien weder direkt noch indirekt beeinflussen: je nach Bedeutung und Schwierigkeit des Falles Fr. 1'210.– bis Fr. 14'740.–.</p> <p>c) Sind im gleichen Verfahren vermögensrechtliche und nicht vermögensrechtliche Ansprüche zu beurteilen, ist die höhere Grundentschädigung massgebend.</p> <p>d) Die Festsetzung familienrechtlicher Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge sowie partnerschaftsrechtlicher Unterhaltsbeiträge gelten als nicht vermögensrechtliche Streitsachen. Für güterrechtliche Ansprüche gelten dagegen die lit. a und c.</p>	<p>b) <u>in</u> Verfahren, die das Vermögen der Parteien weder direkt noch indirekt beeinflussen: <u>nach dem mutmasslichen Aufwand der Anwältin beziehungsweise des Anwaltes, nach der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falles</u> Fr. 1'210.– bis Fr. 14'740.–.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Januar 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>² Im Vollstreckungsverfahren sowie bei der Vertretung des Geschädigten für Zivilansprüche im Strafverfahren beträgt die Grundentschädigung 10–50 % der Ansätze gemäss Absatz 1. In den übrigen summarischen Verfahren sowie in einfachen Gesuchssachen beträgt die Grundentschädigung 25–100 % der Ansätze gemäss Absatz 1.</p>				
<p>§ 5 3. Verwaltungssachen</p> <p>¹ In Verwaltungssachen einschliesslich versicherungsgerechtlicher Streitigkeiten gelten die §§ 3 und 4 sinngemäss, soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt. Soweit das Bundesrecht die Berücksichtigung des Streitwertes untersagt, gilt § 3 Abs. 1 lit. b sinngemäss.</p> <p>² Bei hohen Streitwerten kann die Entschädigung bis zur Hälfte gekürzt werden, sofern der Charakter des Verfahrens dies als gerechtfertigt erscheinen lässt.</p>	<p>§ 5 Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Januar 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>§ 6 II. Bemessung der Entschädigung 1. Ordentliche Zu- und Abschläge</p> <p>¹ Durch die Grundentschädigung sind abgegolten: Instruktion, Aktenstudium, rechtliche Abklärungen, Korrespondenz und Telefongespräche sowie eine Rechtsschrift und die Teilnahme an einer behördlichen Verhandlung.</p> <p>² Wird das Verfahren nicht vollständig durchgeführt oder vertrat der Anwalt eine Partei nicht während des ganzen Verfahrens, vermindert sich die Entschädigung gemäss den §§ 3–6 entsprechend den Minderleistungen des Anwaltes.</p> <p>³ Für zusätzliche Rechtsschriften und Verhandlungen erhöht sich die Grundentschädigung um je 5–30 %. Überflüssige Eingaben fallen nicht in Betracht.</p>	<p>§ 6 <u>...</u> <u>3.</u> Ordentliche Zu- und Abschläge</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Januar 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>§ 7 2. Ausserordentliche Zu- und Abschläge</p> <p>¹ Erfordert ein Verfahren ausserordentliche Aufwendungen eines Anwaltes, z.B. in Rechnungsprozessen, Patentprozessen, Verfahren mit ausserordentlich umfangreichem oder fremdsprachigem Aktenmaterial, bei Vertretung mehrerer Klienten, in Verfahren, in denen ausländisches Recht in Frage steht, oder bei ausgedehnten Beweiserhebungen, kann die Entschädigung gemäss den §§ 3–6 um bis zu 50 % erhöht werden.</p> <p>² Erfordert ein Verfahren nur geringe Aufwendungen, vermindert sich die Entschädigung gemäss den §§ 3–6 um bis zu 50 %.</p>	<p>§ 7 <u>4.</u> Ausserordentliche Zu- und Abschläge</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Januar 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>§ 8 3. Rechtsmittelverfahren</p> <p>¹ Im Rechtsmittelverfahren beträgt die Entschädigung des Anwaltes je nach Aufwand 50–100 %, in Verwaltungssachen gemäss § 5 25–100 % des nach den Regeln für das erstinstanzliche Verfahren berechneten Betrages.</p>	<p>§ 8 <u>5.</u> Rechtsmittelverfahren</p> <p>¹ Im Rechtsmittelverfahren beträgt die Entschädigung <u>der Anwältin oder des Anwaltes</u> je nach Aufwand 50–100 % <u>des nach den Regeln für das erstinstanzliche Verfahren</u> berechneten Betrags.</p>			
	<p><u>2^{bis}. Entschädigung in Verwaltungssachen</u></p>			
	<p><u>§ 8a</u> <u>1. Entschädigung</u></p> <p>¹ Die Entschädigung in vermögensrechtlichen Streitigkeiten einschliesslich versicherungsgerichtlicher Streitigkeiten bemisst sich nach dem <u>gemäss § 4 berechneten Streitwert und beträgt in</u></p> <p><u>a) Beschwerdeverfahren:</u></p> <p><u>1. Streitwert bis</u> <u>Fr. 20'000.–</u> <u>Fr. 600.– bis Fr. 4'000.–</u></p> <p><u>2. Streitwert über</u> <u>Fr. 20'000.– bis</u> <u>Fr. 50'000.–</u> <u>Fr. 1'500.– bis</u> <u>Fr. 6'000.–</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Januar 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
	<p><u>3. Streitwert über</u> <u>Fr. 50'000.– bis</u> <u>Fr. 100'000.–</u> <u>Fr. 3'000.– bis</u> <u>Fr. 10'000.–</u></p> <p><u>4. Streitwert über</u> <u>Fr. 100'000.– bis</u> <u>Fr. 500'000.–</u> <u>Fr. 5'000.– bis</u> <u>Fr. 15'000.–</u></p> <p><u>5. Streitwert über</u> <u>Fr. 500'000.– bis</u> <u>Fr. 1'000'000.–</u> <u>Fr. 7'000.– bis</u> <u>Fr. 22'000.–</u></p> <p><u>6. Streitwert über</u> <u>Fr. 1'000'000.– bis</u> <u>Fr. 2'000'000.–</u> <u>Fr. 8'000.– bis</u> <u>Fr. 30'000.–</u></p> <p><u>7. Streitwert über</u> <u>Fr. 2'000'000.– bis</u> <u>Fr. 5'000'000.–</u> <u>Fr. 12'000.– bis</u> <u>Fr. 50'000.–</u></p> <p><u>8. über Fr. 5'000'000.–</u> <u>Fr. 20'000.– bis</u> <u>Fr. 100'000.–</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Januar 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
	<p>b) <u>Klageverfahren:</u></p> <ul style="list-style-type: none">1. <u>Streitwert bis</u> Fr. 20'000.– Fr. 1'800.– bis Fr. 6'000.–2. <u>Streitwert über</u> Fr. 20'000.– bis Fr. 50'000.– Fr. 3'000.– bis Fr. 10'000.–3. <u>Streitwert über</u> Fr. 50'000.– bis Fr. 100'000.– Fr. 5'000.– bis Fr. 15'000.–4. <u>Streitwert über</u> Fr. 100'000.– bis Fr. 500'000.– Fr. 8'000.– bis Fr. 30'000.–5. <u>Streitwert über</u> Fr. 500'000.– bis Fr. 1'000'000.– Fr. 10'000.– bis Fr. 40'000.–6. <u>Streitwert über</u> Fr. 1'000'000.– bis Fr. 2'000'000.– Fr. 16'000.– bis Fr. 60'000.–7. <u>Streitwert über</u> Fr. 2'000'000.– bis Fr. 5'000'000.– Fr. 24'000.– bis Fr. 100'000.–			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Januar 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
	<p><u>8. über Fr. 5'000'000.– Fr. 40'000.– bis 2 % des Streitwertes</u></p> <p><u>² Innerhalb der vorgesehenen Rahmenbeträge richtet sich die Entschädigung nach dem mutmasslichen Aufwand der Anwältin beziehungsweise des Anwaltes, nach der Be- deutung und der Schwierigkeit des Falles.</u></p> <p><u>³ In Verfahren, die das Ver- mögen der Parteien weder direkt noch indirekt beeinflus- sen und wo das Bundesrecht die Berücksichtigung des Streitwertes untersagt, gelten die §§ 3 Abs. 1 lit. b und 6 ff. sinngemäss.</u></p> <p><u>⁴ Sind im gleichen Verfahren vermögensrechtliche und nicht vermögensrechtliche Ansprüche zu beurteilen, gilt § 3 Abs. 1 lit. c sinngemäss.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Januar 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
	<p>§ 8b <u>2. Besondere Fälle</u></p> <p>¹ <u>In Streitsachen, die einen ausserordentlichen Aufwand verursachen, kann der Rahmen gemäss § 8a Abs. 1 bei der Bemessung der Entschädigung um bis zu 50 % überschritten werden.</u></p> <p>² <u>Besteht zwischen dem Streitwert und dem Interesse der Parteien am Prozess oder zwischen dem gemäss § 8a Abs. 1 anwendbaren Ansatz und der von der Anwältin oder vom Anwalt tatsächlich geleisteten Arbeit ein offenkundiges Missverhältnis, kann der Rahmen bei der Bemessung der Entschädigung um bis zu 50 % unterschritten werden.</u></p>			
	<p>§ 8c <u>3. Festsetzung der Entschädigung</u></p> <p>¹ <u>Die Entschädigung wird als Gesamtbetrag festgesetzt. Auslagen und Mehrwertsteuer sind darin enthalten.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Januar 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>§ 9 Bemessung</p> <p>¹ In Strafsachen (einschliesslich der Verbeiständung bezüglich zivilrechtlicher Ansprüche im Strafprozess) bemisst sich die Entschädigung nach dem angemessenen Zeitaufwand des Anwaltes. Der Stundenansatz beträgt nach Bedeutung und Schwierigkeit des Falles Fr. 185.– bis Fr. 250.–.</p> <p>² Der Ansatz für unentgeltliche Rechtsvertretung beträgt pauschal Fr. 150.– pro Stunde. ¹</p>	<p>¹ In Strafsachen ... bemisst sich die Entschädigung nach dem angemessenen Zeitaufwand <u>der Anwältin beziehungsweise des Anwaltes. ...</u></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>^{2bis} <u>Der Stundenansatz beträgt in der Regel Fr. 220.– und kann in einfachen Fällen bis auf Fr. 200.– reduziert und in schwierigen Fällen bis auf Fr. 250.– erhöht werden. Auslagen und Mehrwertsteuer werden separat entschädigt.</u></p>			

¹ Aufgehoben durch Bundesgerichtsentscheid vom 6. Juni 2006 (BGE 132 I 201)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Januar 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
	<p>³ <u>Die Entschädigung in Strafsachen gilt auch für die amtliche Verteidigung und die Verbeiständung bezüglich zivilrechtlicher Ansprüche im Strafprozess.</u></p> <p>⁴ <u>Die Tätigkeiten der Anwältin beziehungsweise des Anwaltes der ersten Stunde werden nach den Ansätzen in Absatz 2^{bis} durch den Kanton entschädigt, wenn sich nach einer vorläufigen Festnahme durch die Polizei erweist, dass keine amtliche Verteidigung zu gewähren ist. Art. 135 Abs. 4 und 5 StPO gelten sinngemäss.</u></p>			
<p>4. Unentgeltliche Rechtsvertretung und amtliche Verteidigung</p>	<p>4. Unentgeltliche Rechtsvertretung ...</p>			
<p>§ 10 1. Entschädigung</p> <p>¹ Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters sowie des amtlichen Verteidigers bemisst sich nach den §§ 3–9.</p>	<p>¹ Die Entschädigung <u>der unentgeltlichen Rechtsvertretung ...</u> bemisst sich nach den §§ 3–9.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Januar 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>§ 13 Ersatzanspruch</p> <p>¹ Neben der Entschädigung sind dem Anwalt sämtliche notwendigen Auslagen (Gerichts- und Betreuungskosten, Vorschüsse, Reisespesen, Porti, Telefon-, Telex und Telefaxgebühren, Kopien usw.) zu ersetzen.</p> <p>² Die Entschädigung für jeden gefahrenen Kilometer wird gemäss Verordnung über die Entschädigung von Funktönären des Staates für die Benützung von Privatautomobilen und Privatmotorrädern zu Dienstfahrten (Autoverordnung) vom 18. Dezember 1972 verrechnet.</p> <p>³ Die Entschädigung für eine kopierte Seite beträgt Fr. –.50.</p>	<p>¹ Neben der Entschädigung sind <u>der Anwältin beziehungsweise</u> dem Anwalt sämtliche notwendigen Auslagen (Gerichts- und Betreuungskosten, Vorschüsse, Reisespesen, Porti, Telefon-, Telex- und Telefaxgebühren, Kopien usw.) zu ersetzen. <u>Die Entscheidbehörde kann für den Auslagenersatz eine Pauschale festsetzen.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Januar 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>§ 15 1. Anpassung an die Teuerung</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann alle frankenmässig festgesetzten Beträge einschliesslich der Streitwertbereiche und der Fixbeträge der Grundentschädigung in § 3 durch Verordnung um rund 10 % anpassen, sobald die Teuerung gegenüber der letzten Anpassung 10 % ausmacht. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise gemäss Bundesamt für Statistik. Ausgangspunkt ist der Indexstand bei Inkrafttreten der letzten Änderung.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat kann alle frankenmässig festgesetzten Beträge einschliesslich der Streitwertbereiche und der Fixbeträge der <u>Entschädigungen in den §§ 3, 8a und 9</u> durch Verordnung um rund 10 % anpassen, sobald die Teuerung gegenüber der letzten Anpassung 10 % ausmacht. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise gemäss Bundesamt für Statistik. Ausgangspunkt ist der Indexstand bei Inkrafttreten der letzten Änderung.</p>			
<p>§ 17 3. Übergangsbestimmung</p> <p>¹ Dieses Dekret ist auf alle Verfahren und für das ganze Verfahren in derjenigen Instanz anwendbar, in welcher sie bei seinem Inkrafttreten hängig sind.</p> <p>² Die Änderungen dieses Dekrets vom 10. November 1998 sind nicht anwendbar auf Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits vor einer Instanz hängig sind.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Januar 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>³ Die Änderungen dieses Dekrets vom 26. August 2003 sind nicht anwendbar auf Verfahren in derjenigen Instanz, bei welcher sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängig sind.</p>	<p><u>⁴ Die Änderungen dieses Dekrets vom XXX sind nicht anwendbar auf Verfahren in derjenigen Instanz, bei welcher sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängig sind.</u></p>			
	<p>II.</p> <p>Das Dekret über die Organisation des Obergerichts, des Handelsgerichts, des Versicherungsgerichts und des Verwaltungsgerichts (Gerichtsorganisationsdekret, GOD) vom 23. Juni 1987¹ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 36 b) Zuständigkeit</p> <p>¹ Die Verwaltungskommission erledigt die Geschäfte der Justizverwaltung, soweit nicht eine andere Kommission oder eine Kammer zuständig ist.</p>				

¹ SAR 155.110

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Januar 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>² Sie entscheidet</p> <p>b) über die Entbindung der Oberrichter sowie der Gerichtsschreiber und des Kanzleipersonals des Obergerichts vom Amtsgeheimnis (§ 17 GOG, Art. 320 Ziff. 2 StGB);</p> <p>d) über den Ausschluss von Gerichtsberichterstattern (§ 15 Abs. 3 GOG);</p> <p>e) über Beschwerden gegen Entscheide eines Bezirksgerichts, die auf Einstellung im Amt oder Amtsenthebung lauten (§ 74 Abs. 3 GOG);</p> <p>f) über Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Kammern und Kommissionen.</p> <p>³ Sie ist insbesondere zuständig für</p>	<p><u>a^{bis}) über den Ausstand der Mehrzahl der Richterinnen und Richter des Spezialverwaltungsgerichts beziehungsweise einer Kammer oder Kommission des Obergerichts, des Handelsgerichts, des Versicherungsgerichts oder des Verwaltungsgerichts;</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Januar 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>b) den Erlass des Reglements über die Verteilung der Geschäfte (§ 51 Abs. 2 GOG), das der Justizkommission des Grossen Rates zur Kenntnisnahme zuzustellen ist;</p> <p>c) die Bestimmung der Anzahl Zivil- und Strafkammern;</p> <p>d) die Zuweisung der Richter zu den Kammern und Kommissionen;</p> <p>e) die Wahl des Vizepräsidenten des Handelsgerichts;</p> <p>f) die Wahl des Vizepräsidenten des Versicherungsgerichts und der nötigen Anzahl weiterer Oberrichter am Versicherungsgericht;</p> <p>g) die Wahl des Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts und die Bestimmung der in erster Linie beim Verwaltungsgericht einzusetzenden Vertreter;</p> <p>h) die Änderung des Beschäftigungsgrades von Oberrichtern im Rahmen der vom Grossen Rat bewilligten Oberrichterstellen;</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Januar 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>i) die Wahl oder die Anstellung des Personals der Justizverwaltung, der Gerichtsschreiber, des Kanzleipersonals und der Rechtspraktikanten (§ 62 GOG) mit der Möglichkeit, diese Befugnis an einen Spruchkörper oder den Leiter Justizverwaltung zu delegieren;</p> <p>k) den Erlass der Kanzleiordnung für das Obergericht, das Versicherungsgericht, das Handelsgericht und das Verwaltungsgericht (§ 66 GOG);</p> <p>l) die Aufsicht über das Personal (§ 67 GOG);</p> <p>m) den Erlass von verbindlichen Weisungen für die Geschäftsführung der richterlichen Behörden (§ 78 GOG);</p> <p>n) die vorübergehende Einstellung im Amt sowie die Amtsenthebung von Gerichtspräsidenten und Richtern (§ 81 GOG);</p> <p>o) die Berichterstattung an den Grossen Rat über den Gang der Rechtspflege (§ 83 GOG);</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Januar 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>p) die Erstellung des Vorschlages aller richterlichen Behörden und der Konkursämter (§ 88 GOG);</p> <p>q) die Prüfung der vom Rechnungsführer vorgelegten Jahresrechnungen (§ 92 Abs. 1 GOG);</p> <p>r) die Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder der Anwaltskommission auf eine Amtsdauer von vier Jahren (§ 3 des Anwaltsgesetzes [AnwG] vom 18. Dezember 1984¹);</p> <p>s) die regelmässige Veröffentlichung der wichtigsten Entscheide in der Sammlung der aargauischen Gerichts- und Verwaltungsentscheide;</p> <p>t) die Festlegung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Anstellungsbehörden für sämtliches Personal der Gerichte.</p> <p>⁴ Die Verwaltungskommission kann die Erledigung bestimmter Geschäfte einer anderen Kommission oder einer Kammer übertragen.</p>				

¹ SAR [291.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Januar 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
	III. Keine Fremdaufhebungen.			
	IV. Die Änderungen unter Ziff. I. und II. sind in der Gesetzesammlung zu publizieren. Sie treten am 1. Juli 2011 in Kraft.			
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführer			